

VO Wirtschaftsstrafrecht (500.091, Bachelorstudium)

Schallmoser

Lehrveranstaltungsprüfung am 01.07.2026

1. Stimmt diese Aussage? Vorsätzlich handelt ein Täter im Hinblick auf den Eintritt des Taterfolgs nur dann, wenn die Verwirklichung eines Taterfolgs sein Handlungsziel war und er den Eintritt des Erfolgs zudem ernstlich für möglich hielt.
2. Welche Vorsatzform/-stärke liegt hier jeweils vor?
 - a. A handelt mit dem Ziel, an Geld zu kommen.
 - b. A ist völlig klar, dass er Beamter ist.
 - c. A kalkulierte dieses Risiko fest ein.
3. Erklären Sie anhand eines wirtschaftsstrafrechtlichen Delikts die Begriffe „Tatvorsatz“ und „erweiterter Vorsatz“.
4. A ist Vorstandsmitglied der X-AG. Laut Satzung ist er für die Vermögensinteressen der Gesellschaft verantwortlich und darf eigenständig Investitionen iHv maximal 1 Million Euro tätigen, sofern sie der AG wirtschaftlichen Nutzen bringen. Sein Sohn spielt in dem Verein „FC Kickers“, welcher kurz vor der Pleite steht. Um seinem Sohn einen Gefallen zu tun, schließt A kurzerhand im Namen der X-AG einen Sponsorenvertrag zwischen der AG und den „FC Kickers“ iHv 50.000 Euro ab. A ist dabei vollkommen bewusst, dass ein Werbeeffect für die X-AG ausgeschlossen ist. Prüfen Sie die Strafbarkeit des A.
5. Ist § 307 Abs 1 StGB
 - a. ein Erfolgs- oder ein Tätigkeitsdelikt?
 - b. ein Verbrechen oder ein Vergehen?
 - c. ein Delikt mit erweitertem Vorsatz?
6. A verkauft ein paar Tage vor Anmeldung der Insolvenz seinen Porsche um einen Spottpreis an seine Ehefrau, sodass die Gläubiger B und C im Insolvenzverfahren von einem deutlich geringeren Vermögen des A ausgehen müssen. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A.
7. A beschäftigt insgesamt zwölf Mitarbeiter. Sein Unternehmen ist schon seit längerem in finanziellen Schwierigkeiten. Wie beurteilen Sie die Strafbarkeit von A in den nachfolgenden Konstellationen?
 - a. Zwei Mitarbeiter hatte A noch ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet. Als sich die finanzielle Lage zuspitzt, beginnt er, die Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn der Mitarbeiter zwar einzubehalten, aber nicht mehr an den Sozialversicherungsträger abzuführen. Erst als er deswegen vor dem Strafrichter steht, entscheidet er sich kurz nach dem Ende der Gerichtsverhandlung, die ausständigen Beiträge zu zahlen, was er auch unverzüglich tut.

Die Angabe umfasst 2 Seiten!

- b. Die übrigen zehn Mitarbeiter wurden von A bereits nicht mehr zur Sozialversicherung angemeldet, weil er sich die Beiträge zur Sozialversicherung „sowieso nicht mehr leisten kann“.
- 8. Der Arbeiter der BauGmbH verankert aus Zeitgründen das Gerüst an einer Hausfassade nicht, obwohl dies verpflichtend ist. Während eines Sturms fällt das Gerüst auf unmittelbar in der Nähe parkende Autos und beschädigt diese (§ 125), wobei es der Arbeiter ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, dass es zu einer Sachbeschädigung der Autos durch einen allfälligen Sturm kommen kann, wenn das Gerüst nicht verankert ist. Ist die BauGmbH für die Beschädigung verantwortlich?
- 9. B überweist an A Euro 5.000 Euro, weil A angeboten hat, dem B für dieses Geld sein neuestes Produkt zu verkaufen. Ist das Angebot von A kausal für die Zahlung von B?
- 10. Ist Tätige Reue nach § 167 StGB für alle Delikte des StGB denkbar? Warum/warum nicht?
- 11. Zu § 223 Abs 1 StGB (Urkundenfälschung):
 - a. Nennen Sie den objektiven Tatbestand des § 223 Abs 1 StGB im Wortlaut.
 - b. Worauf muss sich der Tatvorsatz des Täters bei § 223 Abs 1 StGB beziehen?
 - c. Sieht § 223 Abs 1 StGB einen erweiterten Vorsatz vor? Wenn ja, nennen Sie diesen im Wortlaut.
 - d. Was bedeutet es für die Strafbarkeit des Täters, wenn er zwar eine falsche Urkunde herstellt, diese aber nie in rechtserheblicher Weise gebraucht?
- 12. Liegt eine strafbare Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gem. § 159 Abs 1 StGB vor, wenn ein Unternehmer seine Buchhaltung so gröblich vernachlässigt, dass er in die Insolvenz schlittert, auch wenn es ihm im anschließenden Insolvenzverfahren gelingt, alle Schulden durch den Verkauf einer zwischenzeitig geerbten privaten Immobilie zu bezahlen?
- 13. Prozessuales:
 - a. Wer leitet ein Ermittlungsverfahren, wenn ein Verdacht der Begehung einer Erpressung nach § 144 Abs 1 StGB vorliegt?
 - b. Wer ist im Hauptverfahren für eine Erpressung nach § 144 Abs 1 StGB zuständig?
 - c. Wer entscheidet über eine Nichtigkeitsbeschwerde?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten! Viel Erfolg!